

Alles oder nichts

PLÄDOYER Einige Transportspezialisten für radioaktive Stoffe fordern strengere Auflagen für den Transport freigestellter Versandstücke.

Es ist ein gutes Geschäft. Wer sich als Transporteur auf radioaktive Stoffe spezialisiert hat, erfreut sich nicht zuletzt dank intensiver Entwicklungen in der Nuklearmedizin steigender Auftragsanfragen.

Es ist ein aufwendiges Geschäft. Nur wer ausschließlich freigestellte Versandstücke transportiert, muss lediglich Gefahrgutvorschriften umsetzen. Übersteigt aber die Aktivität und die Dosisleistung der zu transportierenden radioaktiven Stoffe bestimmte, im Atomrecht festgelegte Grenzwerte, so benötigt das Unternehmen eine Transportgenehmigung. Die Rede ist nicht von Kernbrennstofftransporten, die einer Zulassung durch das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) bedürfen, sondern von allen anderen radioaktiven Stoffen.

„Die Voraussetzungen für die Genehmigung sind enorm, die bekommt man nicht einfach so“, meint nicht nur Micha-

ela Henning, Inhaberin des gleichnamigen Berliner Transportunternehmens, zu dem hohen Aufwand. Es geht nach dem Prinzip „alles oder nichts“: Während der Jahre 2005 bis 2011 war für das Zehnhoch-Siebenfache der Freigrenze an radioaktiver Aktivität eine Anzeigepflicht umzusetzen. Ende 2011 wurde hier die Genehmigungspflicht wieder eingeführt. Nach eingehender Prüfung des Antragstellers hinsichtlich Zuverlässigkeit, Sachkenntnis, eingesetzter Schutzmaßnahmen und finanzieller Sicherheit erteilt das jeweilige Landesumweltamt eine Genehmigung. Die kann maximal für drei Jahre erteilt werden.

In die Genehmigung werden die Fahrer eingetragen, die mit einer ADR-Schulungsbescheinigung ausgestattet sind, einen Aufbaukurs Klasse 7 absolviert haben (gilt nicht für den ausschließlichen Transport von Nuklearmedizin und Geräten zur Werkstoffprüfung) sowie haus-

interne Unterweisungen mindestens einmal im Jahr durchlaufen haben.

Die Prüfung ist Sache der Landesumweltämter. Mit ihnen wird auch die eventuelle Zusatzausrüstung der Fahrzeuge abgeprochen. Die Transportfahrzeuge, egal ob PKW oder Transporter, sind teilweise zum Schutz der Fahrer mit Bleiwänden auszurüsten und die Fahrer für Klasse-7-Transporte müssen mit Dosimetern ausgestattet sein, die regelmäßig ausgewertet werden.

Manch einem Unternehmen sind diese Maßnahmen nicht genug. „Die Packstücke werden bei uns darüber hinaus in einer mit Blei ausgekleideten Transportkiste transportiert“, berichtet Andreas Sebald, Strahlenschutzbeauftragter beim FEX Frankenexpress über die Fahrzeuge, die bei ihnen Klasse-7-Transporte durchführen. Den Fahrern stehen zusätzlich Wischtests zur Verfügung – auch dies ist keine Auflage von Umweltämtern.

Radioaktive Stoffe im Transport: Anbieter (Auswahl)

Transportunternehmen	Internetadresse	Akzeptierte UN-Nummern der Klasse 7
Aktiv-Trans 32547 Bad Oeynhausen	www.aktiv-trans.de	UN 2908, UN 2915**
DPD Dynamic Parcel Distribution 63741 Aschaffenburg	www.dpd.com	UN 2909 - 2911
FEX Frankenexpress* 90411 Nürnberg	www.frankenexpress.com	UN 2908 - 2913, UN 2915 - 2917, UN 2919, UN 3332**
Moris Morawietz 15745 Wildau	www.mtw-logistik.de	UN 2915, UN 2916**
Michaela Henning 12689 Berlin	www.sondertransporte- ssz.de	UN 2910, UN 2915, UN 3332**
TNT Express 53842 Troisdorf	www.tnt.de	UN 2908 - 2911
Trans-o-flex * Schnell-Lieferservice 69469 Weinheim	www.tof.de	UN 2908 - 2911, UN 2912 - 2916 UN 3321 - 3333**
Transportservice Schmidt 67105 Schifferstadt	www.transportservice- schmidt.de	UN 2908 - 2912, UN 2915, UN 3332, UN 3333**
US Kurier Transportunternehmen 61279 Grävenwiesbach	us-kurier.de	UN 2908 - 2913, UN 2915, UN 2916, UN 3332**

*Umgangsgenehmigung für eine mehrtägige Lagerung von Packstücken mit radioaktiven Stoffe gemäß § 7 Strahlenschutzverordnung; ** Transportgenehmigung für den Transport nicht freigestellter Versandstücke gemäß § 16 Strahlenschutzverordnung





Bleiwand, bleihaltige Transportbox, Dosimeter und Wischprobenset für alle Fälle.



Ob eine Transportbox „sauber“ ist, klärt der Fahrer im Zweifelsfall mit einem Wischprobentest.

„Ist sich ein Fahrer bei der Übernahme nicht sicher, ob ein Versandstück „sauber“ ist, kann er mittels des Wischtests und eines entsprechenden Messgeräts (siehe Bild Seite 23) eine Kontamination genau nachprüfen.“ Vor allem im klinischen Bereich könne dies schon einmal vorkommen, so Sebald. Solch ein Vorfall wird nach § 27 (2) GGVSEB dem Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) gemeldet. Aufwendiges Procedere und Erfahrung haben dazu geführt, dass lediglich eine überschaubare Anzahl an Transporteurern sich diesem Transportgut verschrieben haben. Das Gleiche gilt für Spediture: „Meines Erachtens hat sich die Branche optimiert, viele haben sich durch ausgeprägte Erfahrung spezialisiert und positioniert. Die Wichtigkeit und die Sensibilität des Produktes sind erkannt worden,“ beschreibt Ionna Kokkineli von der Spedition SDV Geis die Entwicklung. „Vor allem im Bereich Luft- und See-

transport spielen Erfahrung und Kontakte in der Branche eine weitaus größere Rolle als die reine Theorie – welcher Carrier kann wann was wohin befördern.“ Die Kehrseite der Medaille sehen einige Spezialisten bei den freigestellten Versandstücken. „Ich bekomme teilweise Transporte zu Gesicht, bei denen gar nichts von den geforderten Sicherheitsmaßnahmen umgesetzt wurde, geschweige denn eine Ladungssicherung vorgenommen worden ist.“ Dabei schützen Verpackungen von freigestellten Versandstücken, aber auch Verpackungen von Typ I- oder Typ A-Versandstücken lediglich die normalen Beförderungsbedingungen. Nur Typ B-Versandstücke sind unfallresistent geprüft und zugelassen. „Die Vorschriften sollten hier verschärft und auch die freigestellten Versandstücke unter eine Beförderungsgenehmigung gestellt werden“, so Kokkineli. Ebenso spricht sich die Produktmanagerin der Healthcare-

Sparte der Spedition SDV Geis generell für stärkere Kontrollen der Transportunternehmen sowie teilweise der Auftraggeber aus, die oftmals nicht wüssten, wie die Versandstücke zu deklarieren seien. Eine weitere Spezifikation stellt die Umgangsgenehmigung dar. Weil einzelne Versandstücke wetterbedingt oder unter ähnlichen Umständen liegen bleiben könnten, ist beispielsweise der Frankencourier im Besitz einer Umgangsgenehmigung nach § 7 der Strahlenschutzverordnung, Trans-o-flex verfügt über insgesamt acht Umgangsgenehmigungen bundesweit. Damit wird sichergestellt, dass ausschließlich im Beisein eines Strahlenschutzbeauftragten mit den Packstücken umgegangen wird und dass das Umschlagslager der DIN-Norm 25422 entspricht. Es hängt aber vom jeweiligen Landesamt ab, ob ein Unternehmen diese Anforderung erfüllen muss.

Daniela Schulte-Brader

Luft- und Seefracht

Speditionen für internationale Transporte radioaktiver Stoffe (Auswahl)

- › Borchardt Luftfrachtspedition
www.borchardt-luftfracht.de
- › Kroll Internationale Spedition
www.spedition-kroll.com
- › Runge Internationale Spedition
www.runge-spedition.de
- › SDV Geis
www.sdv.geis.com

Rechtsgrundlagen

- Der Transport radioaktiver Stoffe wird durch mehrere Gesetze und Verordnungen geregelt.
- › Atomgesetz (Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren – AtG): § 2 und § 4
 - › Strahlenschutzverordnung (Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen – StrlSchV): §§ 16 ff.
 - › Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern – GGVSEB)
 - › Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)
 - › Gefahrgutbeförderungsgesetz (Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter – GGBefG)